Beitragsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. Juni 1998 mit der Änderung vom 12. November 2001

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer. Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt § 5.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der ständigen Mitarbeiter des oder der von dem betreffenden Mitglied betriebenen Ingenieurbüros in Hamburg, die mindestens 19 Stunden pro Woche für das Büro tätig sind. Als Mitarbeiter in diesem Sinne gelten auch Partner der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs, die weder Pflichtmitglied noch freiwilliges Mitglied der Kammer sind, Angestellte, Arbeiter, freie Mitarbeiter und sonstige Hilfskräfte. Nicht als Mitarbeiter gelten Auszubildende. Stichtag für die Mitarbeiterzahl ist der 1. Juli des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres. Bei Zusammenschlüssen mehrerer Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure wird für die Bemessung des Beitrages die Gesamtzahl der dort Beschäftigten zu gleichen Teilen auf die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure als Gesellschafter angerechnet. Die Beratende Ingenieurin oder der Beratende Ingenieur ist verpflichtet, die Mitarbeiterzahl bis zum 31. Juli des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres der Kammer zu melden. Werden die insofern erforderlichen Angaben nach zweimaliger Mahnung nicht gemacht, gilt für das Beitragsjahr die von der Kammer zu schätzende Mitarbeiterzahl, worauf bei der zweiten Mahnung hinzuweisen ist. Der Zusatzbeitrag beträgt 1/10 des Grundbeitrages je Mitarbeiter, insgesamt jedoch höchstens 30/10 des Grundbeitrages.
- (2) Der Beitrag der sonstigen Pflichtmitglieder beträgt die Hälfte des Grundbeitrages.
- (3) Der Beitrag der selbständigen freiwilligen Mitglieder beträgt die Hälfte des Grundbeitrages und der Beitrag der sonstigen freiwilligen Mitglieder 1/6 des Grundbeitrages.
- (4) Der Grundbeitrag beträgt 491,00 Euro.

§ 3 Ermäßigung

- (1) Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, so beträgt der Beitrag nur die Hälfte des Jahresbeitrages gemäß § 2.
- (2) Der Beitrag von Mitgliedern, die zugleich Pflichtmitglieder einer anderen Ingenieurkammer in der Bundesrepublik sind und dort die nach den Bestimmungen der anderen Kammer geltenden vollen Mitgliedsbeiträge entrichten, beträgt auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrages gemäß § 2. Dem Antrag sind Nachweise über die Mitgliedschaft und die in dem dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahr bestehende volle Beitragspflicht in der anderen Ingenieurkammer beizufügen.

- (3) Der Beitrag von Mitgliedern, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben, beträgt auf Antrag 1/10 des Grundbeitrages gemäß § 2 Absatz 4. Dem Antrag ist eine verbindliche Erklärung über die Beendigung der Berufsausübung beizufügen.
- (4) Die Ermäßigungen der Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 sind nur möglich, wenn die Anträge spätestens zwei Monate vor Fälligkeit der Beiträge bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sind; andernfalls gelten sie erst für das nächste Beitragsjahr.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist fällig und zahlbar zum Ende Februar eines jeden Kalenderjahres, bei neuen Mitgliedern zum Ende des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats.
- (2) Der Beitrag ist auf der Grundlage einer Beitragsrechnung zu entrichten, die den Mitgliedern grundsätzlich zum Jahresbeginn, den neuen Mitgliedern unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft zugesendet wird.
- (3) Beiträge, die einen Monat nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden angemahnt. Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 17, 136), zuletzt geändert am 14.04.1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Der Beitrag kann im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine Beitragsforderung kann im Einzelfall niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Mißverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.
- (3) Über Stundung, Ermäßigung, Erlaß oder Niederschlagung von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungsbefugnis kann der Vorstand auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Ergänzung:

Die Mitgliederversammlung hat am 11. November 2002 folgenden Beschluß gefaßt:

"In Fortschreibung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. November 1999 wird der Mitgliedsbeitrag noch einmal für das Jahr 2003 um 10 % erhöht."